

Beteiligungsmanagement

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 0455/25

Titel der Drucksache

Benennung eines Aufsichtsratsmitglieds für den Aufsichtsrat der SWE Stadtwirtschaft GmbH

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

- | | |
|---|-----|
| Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben? | Ja. |
| Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung? | Ja. |
| Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor? | Ja. |

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 30.01.2025 hat Herr Dennis Straube sein Mandat als Stadtrat zum 31.01.2025 niedergelegt. Gem. § 11 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages der SWE Stadtwirtschaft Erfurt GmbH endet mit Niederlegung seines Stadtratsmandates auch das Mandat als Aufsichtsratsmitglied der SWE Stadtwirtschaft GmbH zum 31.01.2025.

Somit ist Herr Dennis Straube auf Grund der Niederlegung seines Stadtratsmandates im Erfurter Stadtrat ab 01.02.2025 kein Aufsichtsratsmitglied der SWE Stadtwirtschaft GmbH mehr. Sowohl Herr Straube als auch die SWE SW GmbH wurden darüber informiert. Einer gesonderten Abberufung bedarf es nicht.

Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrates vor Ablauf der Wahlperiode vorzeitig aus, entsendet die Landeshauptstadt Erfurt für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger (§ 11 Abs. 4 Gesellschaftsvertrag SWE SW GmbH). Mit vorliegender DS soll Herr Straube erneut von der Fraktion Mehrwertstadt als Aufsichtsratsmitglied der SWE Stadtwirtschaft GmbH entsandt werden. Es bedarf rein formal einer erneuten Entsendung.

Sowohl für den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Entsendung (als auch der Abberufung eines AR-Mitgliedes) kommt es vorliegend nicht allein auf die Beschlussfassung des Stadtrates an. Es handelt sich sowohl bei der Entsendung (als auch bei der Abberufung) von Aufsichtsratsmitgliedern um empfangsbedürftige Willenserklärungen i.S.v. § 130 Abs. 1 BGB.

Eine solche wird, wenn sie in Abwesenheit des Empfängers abgegeben wird, in dem Zeitpunkt wirksam, in welchem sie ihm zugeht, d.h. dass sowohl die jeweils betroffene Person als auch die betroffene Gesellschaft Kenntnis von der Entsendung erlangen muss, um wirksam zu werden.

Voraussetzungen für eine wirksame Entsendung sind somit die Kenntnis und die unterzeichnete Annahmeerklärung der entsendeten Person sowie die Kenntnis bei der Gesellschaft. Somit ist es erforderlich, dass Herr Straube die beigefügte Annahmeerklärung unterzeichnet. Erst mit der Annahme des Mandates, die erst nach Beschlussfassung durch den Stadtrat erfolgen kann, ist eine Voraussetzung für eine wirksame Entsendung erfüllt. Die Information über die Entsendung an die Gesellschaft SWE SW GmbH erfolgt durch das Beteiligungsmanagement.

Eine Entsendung mit Datum des Stadtratsbeschlusses kann aus den o.g. Gründen nicht erfolgen, da zum Zeitpunkt der Beschlussfassung noch nicht die Voraussetzungen für eine wirksame Entsendung vorliegen können. Möglich wäre eine Entsendung z.B. zum 01.03.2025, da davon auszugehen ist, dass in der Zeit zwischen der Beschlussfassung und dem Datum der Entsendung sowohl die unterzeichnete Annahmeerklärung zur Annahme des Mandats vorliegt als auch die Gesellschaft informiert ist.

Es wird vorgeschlagen im Beschlusspunkt den Passus „mit dem Datum des Stadtratsbeschlusses“ zu streichen. Die Entsendung ist wirksam mit dem Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen.

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:

Herr Dennis Straube wird als Mitglied in den Aufsichtsrat der SWE Stadtwirtschaft entsandt.

Anlagenverzeichnis

gez. Merx

Unterschrift Leiterin BM

12.02.2025

Datum